

Appellation ein. Die Commission erklärte aber, sich in die Angelegenheit nicht mischen zu dürfen, da der Erzbischof seine Vollmacht ebenso wie sie vom Papste habe. Die Verhandlungen gingen auf beiden Seiten weiter, und während des Verhörs vom 12. Mai erfuhr die Commission, daß nach dem Urtheil der Provinzialsynode 54 Templer aus der Zahl derer, die sich zur Vertheidigung bereit erklärt hatten, als Rückfällige verbrannt werden sollten, weil sie ihre früheren Aussagen zurückgenommen hatten. Die Commission bat, voll Bestürzung über die Nachricht, sofort um Aufschub und genauere Untersuchung, da viele Templer in der Todesstunde für die Schuldlosigkeit des Ordens Zeugniß abgelegt hätten, da sie andernfalls ihre Aufgabe nicht weiterführen könne, indem die Kunde die vorgeführten Zeugen so erschreckt habe, daß sie, ihrer Sinne nicht mehr mächtig, zur Ablegung von Zeugniß unfähig seien, da von den Gefangenen endlich Appellation bei ihr eingelegt worden sei. Der Erzbischof und seine Synode beharrten aber bei dem Ausspruch. Die Verurtheilten wurden noch an demselben Tage verbrannt, und alle bekannten in den Flammen die Reinheit des Ordens. Acht Tage später folgten ihnen in Paris vier weitere Opfer nach, in einigen Wochen eine größere Anzahl in den Provinzen. Der Schlag vom 12. Mai wirkte betäubend. Zahlreiche Templer verzichteten auf die Vertheidigung, mehrere Mitglieder der Commission zogen sich zurück, und der Rest vertagte am 30. Mai die Sitzungen bis zum 3. November. Da aber auch jetzt nur drei Delegirte sich einfanden, wurde die Thätigkeit erst am 17. December wieder aufgenommen. Das weitere Ergebnis ließ sich ungeschwer voraussehen. Bei dem Schreden, der seit dem Autodafé vom 12. Mai auf den Templern lagerte, war nur mehr selten eine freie Aussage zu erwarten. Die Verhandlungen schlossen am 26. Mai 1311 (es waren im Ganzen 231 Zeugen verhört worden), und am 5. Juni wurde ein Bericht an den Papst eingeschickt. — Die Untersuchungen der Diöcesengerichte, die nach der päpstlichen Anordnung aus den oben erwähnten sieben Personen bestehen sollten, sind weniger bekannt; doch erzählt man immerhin einige bedeutsame Züge. In dem Verhör, welches der Bischof von Nîmes im Sommer 1309 veranstalten ließ, läugneten von 32 Templern alle bis auf drei die vorgehaltenen Verbrechen, obwohl 22 dieselben früher gestanden hatten. In dem Verhör vor dem Bischof von Clermont zu derselben Zeit bekannten sich 40 Templer als schuldig, 29 traten für die Unschuld des Ordens ein, indem sie befügten, daß ein ihnen etwa später durch die Folter entrißenes Geständniß unwahr sei. Die 25 Templer, die der Bischof von Elne (Perpignan) im Januar 1310 verhörte und deren Aussagen durch Michélet (II, 421—515) ebenfalls veröffentlicht wurden, stellten mit Entschiedenheit alle Anklagen in Abrede. Einer bemerkte auf den das Geständniß des Großmeisters betreffenden

Artikel: wenn der Großmeister dieß gesagt habe, was er nicht glaube, so habe er in seinen Hals hinein gelogen. Die Entschiedenheit und Einmüthigkeit in dem Verhör erklärt sich wohl aus den eigenartigen Verhältnissen der Diöcese Elne, indem sie zwar kirchlich zu Narbonne, politisch aber zu Aragonien gehörte und somit außerhalb des Machtbereiches Philipps lag. In Italien fielen die Verhöre größtentheils wie in Frankreich aus. Im Kirchenstaat galten ohne Weiteres die päpstlichen Weisungen, und für das Königreich Neapel, das damals dem Hause Anjou gehörte, war auch noch das Beispiel des französischen Königs maßgebend. Doch fehlte es in dem Lande auch nicht an anderen Stimmen. Die Untersuchungen des Erzbischofs von Ravenna ergaben nichts Belastendes, und die Provinzialsynode von Ravenna im Juni 1310 sprach sich zu Gunsten des Ordens aus. Dasselbe Ergebnis hatte die Untersuchung in der Provinz Messina auf der Insel Sicilien. Der König von England erklärte, als er von Philipp IV., seinem Schwiegervater, zur Nachahmung seines Beispiels aufgefordert wurde, die Beschuldigungen für unglaublich; er forderte am 4. December 1307 die Könige von Castilien, Portugal, Aragonien und Sicilien auf, nichts ohne reisliche Ueberlegung zu thun, da die Anklagen aus Leidenschaft und neidischer Begierde hervorgehen, und sechs Tage später gab er seiner Auffassung auch noch Clemens V. gegenüber Ausdruck mit dem Beweise, daß der Orden in England stets ein sittenreines Leben geführt habe. Indessen fügte er sich, als die Bulle *Pastoralis praeseminentias* bei ihm eintraf. Am 7. Januar 1308 wurden die Templer in England, Irland und Wales ergriffen und die Güter des Ordens durch königliche Beamte in Verwahrung genommen. Ebenso ließ der König es geschehen, als im Herbst 1309 die Inquisition in seinem Reiche ihre Thätigkeit begann, und er gab auf Drängen Clemens' V. auch zu, daß die in seinem Reiche verbotene Folter zur Erzielung von Geständnissen angewendet wurde. Unter diesen Umständen konnte es, nachdem im Anfange die Beschuldigungen einmüthig zurückgewiesen worden waren, schließlich an ungünstigen Zeugnissen nicht fehlen. Gleichwohl begnügten sich die Provinzialsynoden von London und York im J. 1311 mit der Erklärung der anwesenden Templer, sie seien wegen Häresie so diffamirt, daß sie die gesetzlich verlangte Reinigung nicht leisten könnten; deswegen bäten sie um Verzeihung und versprächen, die auferlegte Buße zu verrichten. In Deutschland ließ der Erzbischof Burkhard III. von Magdeburg die Templer in seinem Gebiete verhaften, mußte sie aber bei dem Widerstand, den er fand, soweit ihm sein Vorhaben gelungen war, wieder entlassen. Die übrigen Erzbischöfe leiteten auf Grund der päpstlichen Weisung eine Untersuchung ein, es ergab sich aber kein Grund zu einem weitem Einschreiten. Auf der Provinzialsynode, die im J. 1310 in der Angelegenheit